

## **Stellungnahme zum Vorschlag COM (2012) 628 final der EU**

Mit größtem Interesse nehmen wir den Vorschlag der EU-Kommission für eine Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zur Kenntnis.

Hierzu äußert sich der Deutsche Verband für Archäologie (DVA) als Dachverband für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandte Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt auch die Belange von Einrichtungen der Denkmalpflege, der Universitätsinstitute und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen aller Fachgebiete der Archäologie und der Altertumsforschung sowie der Fachmuseen in Deutschland.

Wir begrüßen die gemäß der Kulturverträglichkeitsklausel in Art. 167,4 AEUV beabsichtigte Stärkung der Belange des kulturellen Erbes. Dies trägt durch mehr Prävention von Eingriffen zu einem wirksameren und nachhaltigeren Schutz bei. Tatsächlich berührt die Richtlinie 2011/92/EU über das Schutzgut „kulturelles Erbe“ (Art. 3) in außerordentlich hohem Maße die Arbeit des archäologischen Bodendenkmalschutzes wie insgesamt des Denkmal- und Kulturlandschaftsschutzes in Deutschland.

Ausdrücklich unterstützen wir die beabsichtigte Änderung von Artikel 1 mit dem Hinweis auf „Abrissarbeiten“. Neues Recht wird hier nicht geschaffen, sondern die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-50/09 vom 3. März 2011 umgesetzt, die sich konkret auf ein archäologisches Denkmal bezieht. „Abrissarbeiten“ in diesem Sinne sind also auch archäologische Ausgrabungen zur Sekundärerhaltung durch Bergung und Dokumentation von Fundstellen. Die UVP erhält so die ihr zustehende Bedeutung einer echten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung, wie sie auch das Übereinkommen des Europarates von Faro zum Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft in Art. 8 fordert.

Wir begrüßen auch die Hinweise auf die einschlägigen Übereinkommen des Europarates in dem neuen Erwägungsgrund 11. Damit wird nicht nur der inhaltliche Zusammenhang zwischen dem Recht der Europäischen Union und den Übereinkommen des Europarats herausgestellt, sondern zugleich auch mehr Rechtssicherheit beim Anwender der Richtlinie geschaffen.

Die Europäische Union sorgt aus unserer Sicht mit dem Vorschlag COM(2012) 628 final im Sinne von Art. 3 (3) des Vertrages über die Europäische Union (EUV) für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas und unterstützt gemäß Artikel 167 (2) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet.

Aus Sicht von Archäologie und Bodendenkmalschutz ist gleichwohl bedauerlich, dass im aktuellen Richtlinienvorschlag das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) vom 16. Januar 1992 (Malta-Konvention, SEV-Nr. 143 des Europarats) unberücksichtigt

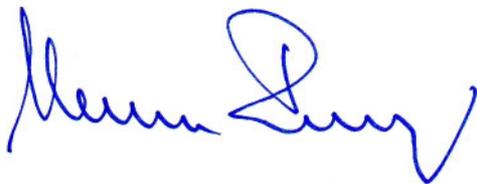
bleibt. Schon um Missverständnisse zu vermeiden, die zu Rechtsunsicherheit führen, sehen wir hier dringenden Ergänzungsbedarf.

Tatsächlich befürchten wir sogar eine unbeabsichtigte Schwächung des archäologischen Erbes. Denn es kann der Eindruck entstehen, dass die Malta-Konvention auf Ebene der Europäischen Union irrelevant, mindestens aber das archäologische Erbe weniger bedeutend ist. Damit wäre durch einen kleinen, aber leicht behebbaren Mangel das Gegenteil des eigentlichen Ziels erreicht. Wir sind ob der sehr weitreichenden Auswirkungen der Richtlinie 2011/92/EU auf das nationale Denkmalschutz, Umweltschutz, Bau- und Planungsrecht in Sorge um das archäologische Erbe.

Der Mangel ist auch deshalb unverständlich, weil die Malta-Konvention selbst in Art. 5 ausdrücklich die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das archäologische Erbe fordert und somit den Bezug zum EU-Recht herstellt. Umgekehrt ist dies nun auch erforderlich. Dazu muss in Erwägungsgrund 11 des Novellierungsvorschlags der EU-Kommission lediglich auf das wichtige Übereinkommen des Europarates zum Schutz des archäologischen Erbes hingewiesen werden.

Wir bitten Sie daher, sich bei den abschließenden Beratungen über die Änderung der Richtlinie 2011/92/EU für eine entsprechende Ergänzung zugunsten der Archäologie einzusetzen. Die bereits beabsichtigten Änderungen sollten umgesetzt werden, insbesondere die wichtige Änderung zu Artikel 1 mit dem Hinweis auf „Abrissarbeiten“. Kontakt: Dr. Christian A. Möller (Tel: +49 151 12 51 44 97).

Berlin, 18.12.2012



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger  
Präsident des Deutsche Verbandes für Archäologie